



Herzliche Einladung zum

Kuchenverkauf

des Gesangsvereins Wurmberg



30. August von 13 bis 14.30 Uhr
im Sängenheim Wurmberg, Hofstättstr. 28



Leckere
hausgemachte Kuchen



Jetzt schon im Kalender vormerken!

Um uns gegenseitig zu schützen, werden wir während des Verkaufs eine Maske tragen und bitten Sie ebenfalls bei der Abholung Mund und Nase zu bedecken.



» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt, ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung, ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de 9449-26

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

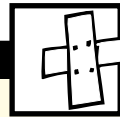
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399

Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222

■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231 / 373-240

■ Hausnotruf 07231 / 373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044 / 8686

- Alten- und Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Tagespflege

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041 / 814690

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- DemenzZentrum
- Beratungsstelle Hilfe im Alter

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033 / 5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231 / 42865-0

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798

Kreis seniorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreis seniorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231 / 566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041 / 8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis 07231 / 308 70

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07041 6057

Industriestr. 40/1, Mühlacker 0800 1110111

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231 / 6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231 / 42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle 07231 / 931420

Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044 / 914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2020 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name:

Anschrift:

Geburtstag am: **Ehejubiläum am:**

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....

Bitte hier ausschneiden



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“ im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,2 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 5113, 5113/2, 5113/3, 5114/1, 5115/1 sowie teilweise das Flurstück Nr. 119. Das Areal befindet sich am nördlichen Rand von Wurmberg.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



B-Plan Zeitelbäume - Geltungsbereich

Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“ ist es, am nördlichen Ortsrand von Wurmberg eine mit landwirtschaftlichen Gebäuden und baulichen Anlagen genutzte Fläche, die sich im Außenbereich befindet, zu neuem Wohnbaugebiet umzuwidmen und zu entwickeln. Gemäß Flächennutzungsplan ist das Areal als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Die Nachfrage nach Wohnraum kann aufgrund des stetigen Bevölkerungszuwachses am Markt nicht gedeckt werden. Um dem entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde durch die Gebietsaus-

weisung auf durch den landwirtschaftlichen Betrieb überwiegend ohnehin bereits genutzten Flächen dringend benötigten Wohnraum schaffen, der nicht zu Lasten der „grünen Wiese“ geht.

Für das Plangebiet ist eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden, auf deren Basis der künftige Bebauungsplan entwickelt werden soll. Die Machbarkeitsstudie sieht die Erschließung über ein Ringsystem vor, welches im Norden an die Öschelbronner Straße anschließt. Durch die Planung wird eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern als Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser auf dem Areal entwickelt. Durch eine kleinteiligere Parzellierung sowie einem entsprechend hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern wäre es möglich, im Vergleich zu anderen (Neu-) Baugebieten mehr Wohnraum auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu schaffen und somit zu einer sparsamen Flächenbewirtschaftung beizutragen. Optional besteht die Möglichkeit für eine Einrichtung zur Kinderbetreuung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Die städtebaulichen Belange, die sich insbesondere aus der vorhandenen Topografie und Umgebungsbebauung ergeben, sind an dem exponierten Standort dabei natürlich in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Topografie und des nach Süden abfallenden Geländes erfolgt die traufseitige Ausrichtung der Häuser in Richtung Nord / Süd. Das erlaubt eine optimale Nutzung der Dächer für Photovoltaik oder Solarthermie. In der Machbarkeitsstudie können die Stellplätze sowohl oberirdisch als auch unterirdisch durch die Errichtung einer Tiefgarage auf dem Plangebiet nachgewiesen werden.

Eine Entwicklung und Umnutzung des gesamten Areals hin zu einer zeitgemäßen Wohnnutzung entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baulandentwicklung am Ortsrand zu Wohnzwecken zu schaffen und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplans erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zu gegebener Zeit soll auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung sowie zusätzlich eine Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durchgeführt werden. Der genaue Zeitrahmen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit muss noch mit der Eigentümergemeinschaft abgestimmt werden.

Wurmberg, 03.08.2020
gez. Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unter Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom 19.12.2019 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den am 19.12.2019 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzuheben.

Stattdessen hat der Gemeinderat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet auf dem Grundstück Flst.Nr. 5248/1 mit einer Fläche von ca. 0,85 ha befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wurmberg.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



Einkaufsmärkte - Geltungsbereich 2. Änderung

Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ ist es, zur Modernisierung der bestehenden Angebotsstrukturen eine nahezu flächenneutrale Zusammenlegung des REWE-Lebensmittellivsormenters mit dem Getränkemarkt zur langfristigen Sicherung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu schaffen. Der Markt erfüllt in seiner jetzigen Form (getrennte Gebäudeeinheiten von Supermarkt und Getränkemarkt) nicht mehr die Anforderungen an einen modernen Lebensmittelmarkt. Derzeit müssen die Kunden den Supermarkt verlassen und durch einen separaten Eingang in den angebauten Getränkemarkt eintreten. Zur Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe sowie zur Erhöhung des Kundenkomforts ist daher vom Betreiber eine Zusammenlegung der Betriebseinheiten durch Rückbau der bestehenden Trennwand geplant, um eine durchgängige Verkaufsfläche zu schaffen. Diese Zielsetzung steht in Einklang mit den Erkenntnissen aus dem interkommunalen Nahversorgungskonzept für den Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu (Stand Mai 2018).

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 30.07.2020 zudem den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg durchgeführt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“, bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie seiner Anlagen, liegen hierzu in der Zeit von **Montag, 17.08.2020 bis einschließlich Montag, 21.09.2020** im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, beim Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer 2) während den üblichen Öffnungszeiten Montag – Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg https://www.wurmberg.de/rathaus/rathausnachrichten/oeffentliche-bekanntmachung-aufstellung-des-bebauungsplans-und-der-oertlichen-bauvorschriften-einkaufsmaerkte-wurmberg-2-aenderung-id_1509/ in elektronischer Form verfügbar sind. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Wurmberg, 03.08.2020
gez. Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Enzkreis und den Städten und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friezheim, Heimsheim, Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Kelttern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis.

Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Enzkreis und den Städten und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Frielzheim, Heimsheim, Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 17.07.2020



Gez. Mark Janiczek

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis

zwischen

dem **Enzkreis**,

vertreten durch den Landrat,
nachfolgend: Landkreis

sowie folgenden waldbesitzenden Städten und Gemeinden
im Enzkreis

**Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim,
Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn,
Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker,
Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim,
Remchingen, Sternenfels, Tiefenbronn,
Wimsheim und Wurmberg.**

jeweils vertreten durch ihren (Ober)Bürgermeister/
ihre Bürgermeisterin
nachfolgend: Kommunen

Kommunen und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Ziel-

setzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Gemeinde zu verwalten (GemO), zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in ihren Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Enzkreis zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Kommunen übertragen dem Landkreis zur Erfüllung die ihnen gemäß § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihren Körperschaftswäldern zu verkaufen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe anstelle der Kommunen in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes ein schließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Kommunen, die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (3) Nicht vom Holzverkauf umfasst sind Kassengeschäfte im engeren Sinne. Hierzu gehören erforderliche Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem des Beteiligten, Zahlungsüberwachung, Mahnverfahren und Beitreibungen.
- (4) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung durch eigenes Personal und eigene Arbeitsmittel. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Kommune auch gegen Kostenersatz Personal einer Kommune einsetzen.

§ 2 Grundsätze des Holzverkaufs

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen anzustreben. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufspreisoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis gestaltet die Lieferverpflichtungen und Vertragsbedingungen in eigener Verantwortung nach billigem Ermessen entsprechend den Zielen und Regelungen dieses Vertrags und im Rahmen der Gesetze. Die Kommunen bevollmächtigen den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf und zur Entgegennahme von Zahlungen.
- (2) Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Kommunen zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung der Betriebe ergeben.
- (3) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in Einzelfällen statt und ist mit der betroffenen Kommune abzustimmen.
- (4) Die Kommunen verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereitzustellen.
- (5) Die Kommunen haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Landkreis wird den Kommunen die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) für alle oder mehrere Kommunen in gesamtschuldnerischer Haftung einzugehen. Im Falle der gesamt-

schuldnerischen Haftung ist der Landkreis berechtigt, eine Zahlung an sich zu vereinbaren; dann hat er die Zahlungen abweichend von § 1(3) selbst zu überwachen, beizutreiben und unverzüglich an die jeweiligen Kommunen weiterzuleiten.

- (8) Die Kommunen verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 4 Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und der Fakturierung. Den Kommunen werden diese bekannt gegeben.

§ 5 Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 6 Berichterstattung

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen mindestens einmal im Jahr verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Enzkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 7 Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Beteiligten angefallen sind, anzupassen. Insbesondere sind die Regelungen nach § 4 den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 8 Holzverkauf für Dritte

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Enzkreis Dritten Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Wald Dritter nicht zulasten der Kommunen gehen.

§ 9 Kostenverteilung

- (1) Die Kommunen sind verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht.
- (2) Das Entgelt ist jährlich zum 1. Juli eines Jahres für das Vorjahr zu erheben. Der für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal- und sächliche Aufwand ist auf die Beteiligten entsprechend der Fläche ihres Waldbesitzes am vorhergehenden 1. Januar zu verteilen. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis legt den angefallenen Aufwand und die Entgeltberechnung gegenüber den Kommunen offen.
- (3) Der Landkreis kann zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Entgelt nach Abs. 2 erheben und hierzu den voraussichtlichen Aufwand schätzen.
- (4) Entgelte und Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

§ 10 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Kommunen schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

§ 11 Ausscheiden eines Beteiligten

Eine Kommune scheidet aus, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Für die anderen Kommunen bleibt die Vereinbarung bestehen. Der Landkreis informiert die übrigen Kommunen.

Für den Enzkreis Beschluss des Kreistags vom 16.12.2019 Pforzheim, den 01.03.2020 Bastian Rosenau Landrat	Für die Gemeinde Birkenfeld Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019 Birkenfeld, den 30.04.2020 Martin Steiner Bürgermeister
Für die Gemeinde Eisingen Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.2020 Eisingen, den 19.04.2020 Thomas Karst Bürgermeister	Für die Gemeinde Engelstrand Beschluss des Gemeinderats vom 05.02.2020 Engelstrand, den 30.04.2020 Thomas Keller Bürgermeister
Für die Gemeinde Fritzhelm Beschluss des Gemeinderats vom 20.01.2020 Fritzhelm, den 02.05.2020 Michael Seif Bürgermeister	Für die Stadt Heimsheim Beschluss des Gemeinderats vom 20.01.2020 Heimsheim, den 12. Mai 2020 Jürgen Trol Bürgermeister
Für die Gemeinde Illingen Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019 Illingen, den 28. Mai 2020 Harald Ebinger Bürgermeister	Für die Gemeinde Ispringen Beschluss des Gemeinderats vom 23.01.2020 Ispringen, den 27. April 2020 Thomas Zelmner Bürgermeister

Für die Gemeinde Neulingen Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2020 Neulingen, den 27.5.2020 Michael Schmitt Bürgermeister	Für die Gemeinde Oßron-Dörn Beschluss des Gemeinderats vom 23.01.2020 Oßron-Dörn, den 1. Juni 2020 Norbert Holms Bürgermeister
Für die Gemeinde Otisheim Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019 Otisheim, den 08.06.2020 Werner Herle Bürgermeister	Für die Gemeinde Ramchingen Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2019 Ramchingen, den 29.04.2020 Luca Wilhelm Prayon Bürgermeister
Für die Gemeinde Stenmetals Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2019 Stenmetals, den 08.05.2020 Klaus Reiter Erster stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Tiefenbrunn Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2020 Tiefenbrunn, den 04.05.2020 Frank Spottke Bürgermeister
Für die Gemeinde Wimsheim Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019 Wimsheim, den 06.05.2020 Mario Weinbach Bürgermeister	Für die Gemeinde Wurmberg Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2019 Wurmberg, den 06.05.2020 Jörg Michael Teply Bürgermeister

Für die Gemeinde Kämpfelbach Beschluss des Gemeinderats vom 13.01.2020 Kämpfelbach, den 28.04.2020 Udo Kleiner Bürgermeister	Für die Gemeinde Kallern Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 Kallern, den 28.04.2020 Steffen Böhringer Bürgermeister
Für die Gemeinde Kieselbrunn Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2019 Kieselbrunn, den 10.6.2020 Heiko Faber Bürgermeister	Für die Stadt Knittlingen Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2020 Knittlingen, den 10.06.2020 Heidepeter Hopp Bürgermeister Postfach 1182 75434 Knittlingen Marktstraße 19 75438 Knittlingen
Für die Gemeinde Königsbach-Stein Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2020 Königsbach-Stein, den 27.04.2020 Heiko Böhmer Bürgermeister	Für die Stadt Maulbronn Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2019 Maulbronn, den 04.06.2020 Andreas Felchle Bürgermeister
Für die Stadt Mühlacker Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2020 Mühlacker, den 14. Mai 2020 Frank Schwitzer Oberbürgermeister	Für die Gemeinde Neuhäusen Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 Neuhäusen, den 04. Mai 2020 Oliver Korf Bürgermeister



Amtliche Berichte

Übergabe der CO2-Bilanz in Wurmberg

Gemeinde rüstet auf beim Energiemanagement

Seit Jahren engagieren sich der Enzkreis und viele seiner Städte und Gemeinden für die Einsparung von Energie, Umstellung auf erneuerbare Energieträger und Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Klimaschutz. Das Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis (ebz) setzt seine Runde zur Übergabe der Energie- und CO2-Berichte der Kommunen im Kreis fort und suchte nun auch das Gespräch mit den Vertretern aus dem Rathaus Wurmberg.

Bereits 2015 ließ Wurmberg ein praxisorientiertes Klimaschutzkonzept erarbeiten und trat dem kommunalen Energieeffizienznetzwerk mehrerer Enzkreiskommunen bei. Edith Marqués Berger, Geschäftsführerin des ebz, lobt die frühe Initiative der Gemeinde: „Als eine von wenigen Gemeinden im Kreis hat Wurmberg den strategischen Vorteil eines Klimaschutzkonzeptes erkannt und machte sich auf den Weg, die darin formulierten Maßnahmen zur Reduktion von CO2 schrittweise umzusetzen. Auch durch die gute Zusammenarbeit im Heckengäu ist das von Erfolg gekrönt.“ Zu den vielfältigen Klimaschutzprojekten der Gemeinde zählen das Einrichten eines Nahwärmenetzes für die Grundschule und umliegende Gebäude (u.a. Turn- und Festhalle, Rathaus, Betreutes Wohnen) mit einem Gas-Brennwertkessel in Kombination mit einem Pelletkessel, die Anfertigung von Thermografieaufnahmen von allen Gebäuden in Wurmberg, die sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sowie Schulaktionen zur Bewusstseinsbildung.

Ein begrüßenswertes Vorhaben ist außerdem die aktuelle gemeinsame Einführung von E-CarSharing mit den Nachbarkommunen Heimsheim, Mönsheim und Wimsheim. Bürgermeister Jörg-Michael Teply hierzu: „Durch die Einrichtung einer Ladesäule vor dem Rathaus sowie von Schnellademöglichkeiten im Gewerbegebiet „Dachstein“ wollen wir ein attraktives Angebot für die Bürgerinnen und Bürger schaffen und durch das CarSharing-Angebot Appetit machen auf die Nutzung von E-Autos“. Eine kreisweite Abdeckung mit kompatiblen CarSharing-Angeboten wäre einer seiner Wünsche für die Zukunft.

Um zu erkennen, an welchen Stellen die Energieverwendung in den öffentlichen Liegenschaften optimiert werden kann, ist die Einrichtung eines Energiemanagementsystems notwendig. Mit dem neuen Bauamtsleiter Mathias Stübner, gelernter Gebäudesystemtechniker, wird das Energiemanagement der Gemeinde nun weiter ausgebaut. Dazu der Bürgermeister: „Mit der Unterzeichnung des Klimapakts des Landes soll unsere Verwaltung bis 2040 klimaneutral werden. Mit Blick auf unsere Bestandsgebäude und vor allem auf neue Bauvorhaben, müssen wir – wo immer möglich – Emissionen vermindern und vermeiden. Dafür nutzen wir gerne auch das Know-How des ebz und ziehen bei Bedarf externe Fachleute hinzu.“ Edith Marqués Berger begrüßt die Entscheidung und bestätigt den Rathauschef in seinem Vorgehen: „Im Grunde muss Klimaschutz bei allen Verwaltungsentscheidungen mitgedacht werden. Im Baubereich bedeutet die Wahl einer klimaschädlichen Variante hohe Emissionen für Jahrzehnte. Wollen wir künftige Klimaziele erreichen, müssen die Weichen jetzt gestellt werden.“ Die Bilanz zeigt: Bei der lokalen Erzeugung von erneuerbarem Strom und Wärme ist Wurmberg bereits gut aufgestellt. Vor allem bei der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energiequellen liegt die Gemeinde mit 23 Prozent über dem Durchschnitt von Baden-Württemberg von 15 Prozent. Besonders erfreulich ist auch der starke Zubau von Photovoltaik auf den privaten Dächern. „Photovoltaik macht unabhängig von fossilen Brennstoffen, bei zu erwartenden Steigerungen des Strompreises neben der Klimafreundlichkeit auch ein entscheidender finanzieller Vorteil“, bestärkt Lisa Andes, Klimaschutzmanagerin beim ebz, die Entscheidung für PV. „In vielen Gemeinden ist ein klarer Bewusstseinswandel zu erkennen“, meint Björn Ehrismann, Leiter der Kommunalberatung des ebz, nach dem Besuch. Als ausgebildeter Berater für den European Energy Award, einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystem für Klimaschutz, empfiehlt er: „Wird Klimaschutz in allen Handlungsbereichen der Verwaltung mitgedacht, können wir agieren, anstatt nur zu reagieren und lösen Probleme, bevor sie entstehen können.“ Angesichts der vielerorts bereits sichtbaren Klimawandelfolgen lohne die Investition in den Klimaschutz, auch wenn damit erstmalig einige Mühe verbunden sei. „Wurmberg zeigt, dass auch kleine Kommunen und die Zusammenarbeit im Verbund viel leisten können“, so Ehrismann.



Übergabe mit Abstand: Leiter Kommunalberatung Björn Ehrismann, der neue Bauamtsleiter Mathias Stübner, Klimaschutzmanagerin Lisa Andes, ebz-Geschäftsführerin Edith Marqués Berger und Bürgermeister Jörg-Michael Teply (v.l.n.r.) vor dem Wurmberger Rathaus

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 30.07.2020

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- c) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags

Zu a)
Das Gebiet „Zeitelbäume“ ist seit vielen Jahren als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Heckengäu enthalten.

Das Areal befindet sich am nördlichen Rand von Wurmberg. Umgeben ist das Gebiet von Wohnnutzung im Süden und Gewerbe (Gärtnerei) im Osten. Im Westen wird das Gebiet durch die Öschelbronner Straße begrenzt, im Norden befindet sich angrenzend an den Geltungsbereich freie Landschaft.

Eine Entwicklung dieser ortsnahe Flächen ist nur in Verbindung mit der Aufgabe bzw. Aussiedlung des dort bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs möglich.

Die Eigentümergemeinschaft der maßgeblichen Grundstücke ist auf die Gemeindeverwaltung zugekommen, um die Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung im Areal „Zeitelbäume“ auszuloten.

Sie hat hierzu u.a. mit der ESB KommunalProjekt AG, Bruchsal, einen Projektentwickler und mit den Schöffler, Stadtplaner, Architekten, Karlsruhe, ein Planungsbüro für Städtebau beauftragt. Das Planungsbüro hat dem Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung Anfang Juli ein städtebauliches Konzept mit verschiedenen Varianten für das Plangebiet erstellt. Auf der Basis einer dieser Planungsvarianten soll nunmehr ein Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist die angedachte wohnbauliche Entwicklung im maßgeblichen Bereich auf jeden Fall zu begrüßen. Durch die Gebietsausweisung auf durch den landwirtschaftlichen Betrieb überwiegend ohnehin bereits genutzten Flächen könnte dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden, der nicht zu Lasten der „grünen Wiese“ geht. Eine Entwicklung und Umnutzung des gesamten Areals hin zu einer zeitgemäßen Wohnnutzung entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Durch eine kleinteiligere Parzellierung sowie einem entsprechend hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern wäre es möglich, im Vergleich zu anderen (Neu-) Baugebieten mehr Wohnraum auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu schaffen und somit zu einer sparsamen Flächenbewirtschaftung beizutragen. Die städtebaulichen Belange, die sich insbesondere aus der vorhandenen Topografie und Umgebungsbebauung ergeben, sind an dem exponierten Standort dabei natürlich in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baulandentwicklung am Ortsrand zu Wohnzwecken zu schaffen und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“ sollen im Regelverfahren aufgestellt werden. Dies bedeutet, dass u.a. eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bei den Zeitelbäumen“ ist dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan zu entnehmen (Darstellung ohne Maßstab). Das Plangebiet umfasst ca. 1,2 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 5113, 5113/2, 5113/3, 5114/1, 5115/1 sowie teilweise das Flurstück Nr. 119.

Frau Harriet Marina-Reitz und Frau Jessica Jakubik vom Planungsbüro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten sind in der Sitzung anwesend und geben die notwendigen Erläuterungen zum städtebaulichen Entwurf und zum Bebauungsplanverfahren.

Zu b)

Im Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger Belange erforderlich.

Vorgeschlagen wird, die beiden Beteiligungsverfahren zeitlich parallel zueinander durchzuführen. Dabei soll für die Beteiligung der Öffentlichkeit – sofern Corona-bedingt möglich – eine öffentliche Informationsveranstaltung und zusätzlich eine Offenlage der Planunterlagen durchgeführt werden.

Zu c)

Die über den Bebauungsplan hinaus bestehenden Interessen der Gemeinde sollten in einem städtebaulichen Vertrag (z.B. Infrastrukturfolgekostenvertrag) mit der Eigentümergemeinschaft des betreffenden Areals geregelt werden, so dass der Gemeinderat jederzeit Herr des Verfahrens bleibt. Dieser städtebauliche Vertrag muss in der Folge noch erstellt werden.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet „Bei den Zeitelbäumen“ (Abgrenzung gemäß Anlage 2) einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB aufzustellen.

- b) Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung sowie zusätzlich einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
- c) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit der Eigentümergemeinschaft des betreffenden Areals einen städtebaulichen Vertrag mit den für das Verfahren zusätzlich notwendigen Bestimmungen vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Einkaufsmärkte – 2. Änderung“

- a) **Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom 19.12.2019**
- b) **Billigung des Planentwurfs**
- c) **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**
- d) **Abschluss eines städtebaulichen Vertrags**

Zu a)

Die Fa. Günther Lehmann GmbH & Co. KG, Karlsruhe, beabsichtigt, den bestehenden REWE-Supermarkt in der Wiernsheimer Straße 40 (Flst.Nr. 5248/1) in Wurmberg umzubauen. Geplant ist, die Trennwand zwischen dem Supermarkt und dem im Jahr 2009 angebauten Getränkemarkt rückzubauen, um durch die Zusammenlegung eine durchgängige Verkaufsfläche zu schaffen. Die nach der Umbaumaßnahme neu entstehende Gesamtverkaufsfläche wäre identisch mit dem jetzigen Bestand des Getränkemarktes und des Supermarktes.

Ziel des Bebauungsplans „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ ist es, zur Modernisierung der bestehenden Angebotsstrukturen eine flächenneutrale Zusammenlegung des REWE-Supermarktes mit dem Getränkemarkt zur Sicherung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu schaffen.

Diese Zielsetzung steht in Einklang mit den Erkenntnissen aus dem interkommunalen Nahversorgungskonzept für den Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu mit Stand Mai 2018.

Der Regionalverband Nordschwarzwald trägt nach eigener Aussage den Umbau des Standorts, also den Wegfall der Trennwand und die dadurch bedingte Summation beider Verkaufsflächen, grundsätzlich mit, sofern der Bebauungsplan entsprechend angepasst wird.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2019 für die Umsetzung des Vorhabens einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmärkte Wurmberg – 1. Änderung“ zugestimmt.

Dabei war vorgesehen, das Planungsrecht durch einen erneuten **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** nebst örtlichen Bauvorschriften zu ändern, der im **vereinfachten Verfahren** gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden sollte.

Das **vereinfachte Verfahren** steht jedoch nach Einschätzung des durch die Fa. Lehmann beauftragten Planungsbüros SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten, Karlsruhe, unter dem Vorbehalt, dass keine „Grundzüge der Planung“ berührt werden. Grundzüge der Planung sind nicht einheitlich definiert, so dass im Einzelfall die Rechtssicherheit des vereinfachten Verfahrens in Zweifel gezogen werden könnte, wenn die Art der baulichen Nutzung geändert wird (was eigentlich einen Grundzug der Planung darstellt). Daher schlägt das Planungsbüro Schöffler nach Abstimmung mit dem Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis sowie dem Regionalverband Nordschwarzwald vor, das „beschleunigte Verfahren“ gem. § 13a BauGB anzuwenden und ein Sondergebiet (SO) auszuweisen. Der Verfahrensablauf ist genau gleich. Der Aufstellungsbeschluss kann ohne zeitliche Nachteile erneut und zusammen mit dem Offenlagebeschluss gefasst werden.

Ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** verursacht darüber hinaus auch in Fällen einfacher Änderungen wie hier jetzt vorliegend einen immensen bürokratischen Aufwand, da immer der komplette Anforderungskatalog des § 12 BauGB zu erfüllen ist, u.a. Vorlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes und eines umfassenden Durchführungsvertrages. Durch das jetzt vorgeschlagene Verfahren erfolgt eine Änderung hin zu einem

sog. „**Angebotsbebauungsplan**“. Diesen zu ändern, ist – insbesondere mit Blick auf die Zukunft – einfacher zu bewerkstelligen. Eine Vorhaben- und Erschließungsplanung ist nicht mehr als Grundlage erforderlich. Die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger können über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden, an den keine weitergehenden gesetzlichen Anforderungen gestellt werden.

Zukünftig wäre dann das Planungsrecht von Vorhabenträger, Durchführungsvertrag etc. entkoppelt und die Gemeinde freier im Geltungsbereich des Bebauungsplans freier in ihren Entscheidungen.

Voraussetzung für die Änderung in einen Angebotsbebauungsplan ist allerdings die Festsetzung einer konkreten Gebietsart nach der Baunutzungsverordnung, in diesem Fall eines **Sondergebiets (SO) für großflächigen Einzelhandel**. Nach erfolgter Vorabstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) und dem Regionalverband hält das Büro Schöffler die Ausweisung eines SO im vorliegenden Fall für unproblematisch.

Im bisherigen Bebauungsplan ist zudem keine **Grundflächenzahl (GRZ)** festgesetzt. Für die Bestimmtheit der Festsetzungen empfiehlt das Planungsbüro, eine GRZ festzulegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es sich bei dem Angebotsbebauungsplan um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, in welchem u.a. Art und **Maß der baulichen Nutzung** festgesetzt sein muss.

Aus den o.g. Gründen soll der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom 19.12.2019 aufgehoben und stattdessen ein Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gefasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt dem Gemeinderat vor.

Die Kommunen stellen Bebauungspläne in eigener Verantwortung auf; der Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Zu b)

Das beauftragte Planungsbüro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten, Karlsruhe, hat einen Bebauungsplanentwurf erstellt, der dem Gemeinderat vorliegt. Dieser besteht aus:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil (u.a. mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften)
- Begründung (Anlage zum Bebauungsplan)

Herr Tim Walschburger vom Planungsbüro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten ist in der Sitzung anwesend und gibt die notwendigen Erläuterungen zum Bebauungsplanentwurf.

Zu c)

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Planung gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs soll dagegen eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durchgeführt werden.

Zu d)

Die im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes und darüber hinaus bestehenden Interessen der Gemeinde (insbesondere Kostentragung) sollen in einem städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) mit der Fa. Günther Lehmann GmbH & Co. KG, Karlsruhe, geregelt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Vertragsentwurfs in Abstimmung mit der Fa. Lehmann zu beauftragen und diesen dem Gemeinderat anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

- a) Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom 19.12.2019 wird aufgehoben. Stattdessen werden der Bebauungsplan und die örtlichen

- Bauvorschriften „Einkaufsmärkte Wurmberg – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21.07.2020 nebst Begründung in der Fassung vom 21.07.2020 wird gebilligt.
- c) Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- d) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der Fa. Günther Lehmann GmbH & Co. KG, Karlsruhe, einen städtebaulichen Vertrag mit den für das Verfahren zusätzlich notwendigen Bestimmungen vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen - Elternbeiträge in der Notbetreuung und im eingeschränkten Regelbetrieb gemäß Corona-Verordnung

Der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg (Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen) und der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg haben sich in ihren Sitzungen am 26. bzw. 28. Mai 2020 mit dem Umgang mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung während der durch die Corona-Pandemie verursachten Betriebseinschränkungen befasst.

Dabei fassten sie folgenden gleichlautenden Beschluss, der gemäß dem geltenden Kindergartenvertrag erforderlich ist:

„Für die Dauer der gemäß Corona-Verordnung geltenden Betriebseinschränkungen in den örtlichen Kindertageseinrichtungen (u.a. Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb) werden die Elternbeiträge nach Tagessätzen auf der Grundlage der derzeit geltenden Beitragssätze für eine Halbtagesgruppe bzw. eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten festgesetzt und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in Rechnung gestellt.“

Seit dem 29. Juni 2020 herrscht in den örtlichen Kindertageseinrichtungen wieder ein Regelbetrieb, jedoch unter Pandemiebedingungen. Ab Juli 2020 werden daher wieder die regulären Elternbeiträge fällig.

Der Verzicht auf die regulären Elternentgelte während der Pandemie-bedingten Betriebseinschränkungen stellt rechtlich gesehen einen Gebührenerlass dar. Aus formalen Gründen ist daher noch ein entsprechender Beschluss zu fassen, was durch den Kirchengemeinderat in der Sitzung am 21. Juli 2020 geschehen ist.

Beschluss:

In Konkretisierung des Beschlusses vom 26. Mai 2020 (Kirchengemeinderat Evang. Kirchengemeinde Wurmberg) bzw. 28. Mai 2020 (Gemeinderat Gemeinde Wurmberg) ergehen infolge der durch die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg geltenden Betriebseinschränkungen in den örtlichen Kindertageseinrichtungen folgende abschließenden Festlegungen:

- Die für den regulären Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu erhebenden Elternbeiträge werden für den Zeitraum 16. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlassen.
- Im genannten Zeitraum werden Elternbeiträge ausschließlich nach Tagessätzen auf der Grundlage der derzeit geltenden Beitragssätze für eine Halbtagesgruppe bzw. eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten festgesetzt und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in Rechnung gestellt.
- Soweit der Elternbeitrag für den Monat März 2020 in voller Höhe eingezogen wurde, wird dieser hälftig auf den für Juli 2020 zu entrichtenden Elternbeitrag angerechnet, d.h. für den Monat Juli 2020 wird nur der hälftige Elternbeitrag einzogen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kindertageseinrichtungen

- Festsetzung der Elternbeiträge ab 01. September 2020

Gemäß dem geltenden Vertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg und der Gemeinde Wurmberg über den Betrieb und die Förderung der Evang. Kindertageseinrichtungen in Wurmberg und Neubärenthal sind die Elternbeiträge vom Kirchengemeinderat und vom bürgerlichen Gemeinderat in gleichlautenden Beschlüssen festzusetzen. Als Orientierung für die Höhe der

Elternbeiträge sollen die hierzu erlassenen und regelmäßig fortgeschriebenen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (Städte-/ Gemeindetag) dienen, wobei lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

Die Elternbeiträge gelten in der Regel jeweils für ein Kindergartenjahr; sie werden mit jeder Fortschreibung der vorgenannten Empfehlungen überprüft und ggf. neu festgesetzt.

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen hatte natürlich auch Auswirkungen auf den Abstimmungsprozess zwischen den Vertretern des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg über die Frage, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann. Letztlich ergingen entsprechende Empfehlungen erst am 01. Juli 2020. Um der aktuellen Situation mit ungewisser weiterer Entwicklung Rechnung zu tragen, beschränken sich die Empfehlungen jedoch nur auf das Kindergartenjahr 2020/21 und umfassen nicht wie sonst üblich einen Zeitraum von zwei Jahren. Für das Kindergartenjahr 2020/21 enthalten die Empfehlungen eine Erhöhung der Elternbeiträge um 1,9%.

Seit April 2015 wird bei der Beitragsfestsetzung eine standardisierte Vorgehensweise angewandt, soweit dies möglich ist. Lediglich bei den Elternbeiträgen für die Ganztagesbetreuung kommt diese nicht zur Anwendung, da in diesem Bereich weiterhin keine landesweite Empfehlung erfolgt. Vorgeschlagen wird jedoch, auch in diesem Fall analog der Anpassung der Beiträge für die anderen Betreuungsangebotsformen vorzugehen.

Natürlich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob in der gegenwärtigen Situation eine Anpassung der Elternbeiträge im gewohnten Umfang angemessen ist.

Die Antwort darauf findet sich bereits in den Ausführungen von Gemeinde- und Städtetag sowie der 4 Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen in den gemeinsamen Empfehlungen. Dort ist unter der Annahme, dass es den örtlichen Kindertageseinrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war, folgendes ausgeführt:

„... Die Träger gewährleisten auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.“

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.“

Vor diesem Hintergrund und auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die dem Gemeinderat vorliegenden Elternbeiträge fürs kommende Kindergartenjahr als Vorschlag erarbeitet.

Der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 diesem Vorschlag zugestimmt.

Für den Fall, dass Corona-bedingt neuerlich Betriebseinschränkungen erforderlich werden (Stichwort „2. Welle“), sind selbstverständlich wieder angepasste Lösungen auch im Hinblick auf den Elternbeitrag zu finden. Die Evang. Kirchengemeinde Wurmberg als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen und die Gemeinde Wurmberg haben in der Corona-Pandemie bereits unter Beweis gestellt, dass sie in einer derartigen Situation schnell und verantwortungsbewusst handeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in den örtlichen Kindertageseinrichtungen ab 01. September 2020 wie in der Sitzung vorgestellt festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ - Festlegung von Gestaltungsrichtlinien zur Ortsbildpflege

Der Gemeinderat beschloss in öffentlicher Sitzung am 25. Juni 2020 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“ durch Satzung sowie u.a. über Mindestausbaustandards bei Erneuerungsmaßnahmen.

Hierzu zählen ggf. auch Gestaltungsrichtlinien zur Ortsbildpflege, die als mit dem Gebäude und dem Grundstück verbundenen Maßnahmenziele berücksichtigt werden müssen. Die Einhaltung dieser formulierten Gestaltungsgrundsätze ist eine spezielle Fördervoraussetzung für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Den durch den Sanierungsträger STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, und das im Auftrag der STEG tätige Planungsbüro BLU Architekten, Stuttgart, in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung erstellten Entwurf der Gestaltungsrichtlinien hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 02. Juli 2020 vorbereitet. Aufgrund zahlreicher kritischer Stimmen aus der Mitte des Gremiums zu verschiedenen Formulierungen wurde die Angelegenheit vertagt und eine nochmalige Beratung in gesonderter Sitzung vereinbart.

Durch den Bürgermeister wurde eine überarbeitete Version der Gestaltungsrichtlinien als Diskussionsgrundlage für die nichtöffentliche Sitzung am 23. Juli 2020 vorbereitet.

Aus Sicht des Sanierungsträgers wäre es inhaltlich und hinsichtlich der Durchführung der geplanten Sanierung dennoch zu begrüßen, wenn die verabschiedeten Sanierungsziele inhaltlich eindeutiger präzisiert wären. Die jetzt vorliegenden Formulierungen ließen da doch recht viel Spielraum.

Der mit der Angelegenheit befasste Planer Jan Blaneck (BLU Architekten) führt hierzu aus: „Bei der sanierungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben ist es oft sehr hilfreich, wenn die Berufung auf eine eindeutige Gestaltungsrichtlinie möglich ist. Damit lassen sich auch Vorhaben ablehnen, die gar nicht in Ortsbild passen. Die jetzt vorliegende Gestaltungsrichtlinie ist in vielen Punkten eher als Empfehlung zu sehen. Die Beratung zur Sanierungsdurchführung einzelner Vorhaben wird aus unserer Sicht daher mit einem höheren Aufwand verbunden. Der Fokus verschiebt sich somit mehr Richtung Beratung.“

Zielsetzung der nochmaligen Vorberatung in der Sitzung am 23. Juli 2020 war es daher, gemeinsam mit Herrn Thomas Wirth (STEG Stadtentwicklung GmbH) sowie Herrn Jan Blaneck (BLU Architekten) eine mehrheitsfähige Fassung der Gestaltungsrichtlinien mit jedoch möglichst weitreichender Regelungstiefe zu erarbeiten.

Die in der Vorberatung am 23.07.2020 besprochenen beiden Änderungen wurden nunmehr in die Gestaltungsrichtlinien (Textteil und Planteil) eingearbeitet.

Der Gemeinderat spricht sich geschlossen dafür aus, die Gestaltungsrichtlinien so zu verabschieden, wie sie am 23.07.2020 vorberaten wurden, damit der Einstieg in die Beratungsgespräche mit sanierungswilligen Privateigentümern zeitnah erfolgen kann.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ besondere Gestaltungsgrundsätze in Form von Gestaltungsrichtlinien zur Ortsbildpflege unter Berücksichtigung der beiden am 23.07.2020 besprochenen Änderungen und legt fest, dass Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen grundsätzlich nur abgeschlossen werden dürfen, wenn bei Gebäuden diese Gestaltungsgrundsätze beachtet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Fahrbahnerneuerung im Zuge der Tiefbauarbeiten in der Birkhofstraße

In der Birkhofstraße in Neubärental erneuert die Fa. Otto Morof, Althengstett, im Auftrag der Gemeinde Wurmberg die Wasserleitung sowie verlegt im Auftrag der Netze BW erdgebundene Stromleitungen und Breitbandinfrastruktur.

Die vergebenen Aufträge sehen vor, dass die Fahrbahn nur im Bereich der notwendigen Aufgrabungen erneuert werden soll. Dagegen hat die Fa. Morof noch vor Beginn der Arbeiten gegenüber den Auftraggebern gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B Bedenken angemeldet. Dahinter stand die Befürchtung, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes in der Birkhofstraße nicht in ausreichendem Maß gegeben ist, wie vorhandene Risse und Setzungen vermuten ließen. Weitere Schäden im Zuge der Baumaßnahme aufgrund der Belastung durch Baufahrzeuge könnten nicht ausgeschlossen werden, eine entsprechende Verantwortung der ausführenden Firma werde abgelehnt.

Zwischen der Baufirma, dem beauftragten Ingenieurbüro und der Gemeindeverwaltung wurde vereinbart, die Entwicklung während der Baumaßnahme zu beobachten und dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zwischenzeitlich wurde vor Ort festgestellt, dass die Befürchtungen der Fa. Morof nicht unbegründet waren.

Die bestehende Straße hat einen Aufbau von ca. 8-12 cm Asphalt und darunter eine Kiestragschicht, die teilweise aber mit Boden vermischt ist. Dies hat u.a. auch zur Folge, dass beim Aushub der Rohrgräben der vorhandene Kiessand an den Grabenrändern teilweise ausfällt.

Zudem kann entgegen der ursprünglichen Planung die Stromleitung nicht im Bereich des bestehenden Gehwegs verlegt werden, da dieser bereits durch Leitungen der Telekom voll belegt ist.

Vorgeschlagen wird daher nunmehr, die Fahrbahn auf ihrer gesamten Breite zu erneuern, auch um einen durch die Quergräben für die Hausanschlüsse bedingten Flickenteppich zu vermeiden. Der geplante Aufbau für die Fahrbahn ist 46 cm Schotter (KFT), 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht.

Das Büro Klinger und Partner hat die auf die Gemeinde entfallenden Mehrkosten (die EnBW beteiligt sich gemäß ihres Anteils) mit insgesamt 40.000,-- EUR brutto ermittelt.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob die nun festgestellten Leitungen im Gehwegbereich im Zuge der Baumaßnahme in Plänen erfasst werden, was von Ortsbaumeister Mathias Stübner bestätigt wird.

Beschluss:

Im Zuge der Tiefbauarbeiten in der Birkhofstraße in Neubärental wird die Fahrbahn auf gesamter Breite erneuert und den hierfür entstehenden, auf die Gemeinde entfallenden überplanmäßigen Kosten in Höhe von ca. 40.000,-- EUR brutto zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Einrichtung einer Verwahrstelle für Wildabfälle durch den Enzkreis

Für die vorbeugende Tierseuchenbekämpfung sind über den Enzkreis verteilt Verwahrstellen zur Entsorgung von Wildabfällen bzw. Aufbruch von Jägern verteilt. So verfügt jeder Hegering des Enzkreises über eine solche Konfiskatkammer. Die Verwahrstelle für den Bereich des Hegerings III, dem die Kommunen Frielzheim, Heimsheim, Mönshausen, Neuhausen, Niefern-Öschelbronn, Tiefenbronn, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Mühlacker Stadtteile Dürrmenez und Großglattbach zugeordnet sind, befindet sich derzeit noch auf dem Gelände der Kläranlage in Tiefenbronn. Weitere Verwahrstellen gibt es im Enzkreis in Maulbronn, Königsbach-Stein und Straubenhardt. Diese wurden in der Vergangenheit bereits von einer einfachen Kühleinrichtung für 2 x 240 l Behälter in eine Fertiggarage mit integrierter maßgenauer Kühlzelle für 6 x 240 l Behälter modernisiert. Eine Modernisierung der Verwahrstelle Tiefenbronn ist jedoch nicht möglich, da neben einer erhöhten Kapazität insbesondere der ungehinderte Zugang an allen Wochentagen ganztägig nicht gewährleistet werden kann.

Bei der Suche nach einem alternativen Standort ist das Veterinäramt wegen der zentralen Lage innerhalb des Hegerings auf die Gemeinde Wurmberg zugekommen. Nach Prüfung verschiedener Alternativen (u.a. Gewerbegebiet „Dachstein“) schlagen der Enzkreis, der Bauhof Heckengäu und die Gemeindeverwaltung vor, dem Enzkreis die Errichtung einer Konfiskatkammer im Bereich des Bauhofgeländes zu ermöglichen.

Nähere Informationen zu den Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine Konfiskatkammer liegen dem Gemeinderat vor. Da die Gemeindeverwaltung Wurmberg bzw. der Zweckverband Bauhof Heckengäu über den personalisierten Chip ebenfalls Zugang zur Verwahrstelle erhält, kann die Einrichtung auch für die Kleintierkörperbeseitigung der Gemeinde (z.B. überfahrene Haustiere) genutzt werden. Zudem sind zwei Mitarbeiter des Bauhofs als Jäger im Hegering III im Einsatz, wodurch eine zusätzliche Kontrolle über die Einrichtung ermöglicht wird.

Wichtig war und ist der Gemeindeverwaltung sowie der Bauhofleitung, dass die Verwahrstelle nur für den Normalbetrieb genutzt wird. Im Falle eines ausgedehnten Seuchenerignisses (z.B. Afrikanische Schweinepest) mit der Notwendigkeit zur Einrichtung von Sperrbezirken findet die Seuchenbekämpfung auf großräumigen geeigneten Flächen statt, nicht im Bereich der Verwahrstelle. Gemeinderat Felix Beigel (FWV) erkundigt sich, ob es auch zu Geruchsbelästigungen im Umkreis der Verwahrstelle kommen könne.

Bürgermeister Teply erläutert, dass dies nicht der Fall sein sollte, da innerhalb der Konfiskatkammer eine konstante Temperatur

von 5° C anliege und regelmäßige Leerungen erfolgen werden. Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) möchte wissen, ob der Enzkreis komplett für die Kosten aufkommen werde, was vom Bürgermeister bestätigt wird.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt die Frage, weshalb die Verwahrstellen im Vergleich zur Vergangenheit so vergrößert werden.

Bürgermeister Teply geht davon aus, dass die vergrößerte Ausführung der Kammer mit einem erhöhten Anfall von Wildabfällen und toten Kleintieren zu tun habe, sagt aber zu, nochmals nachzufragen.

Beschluss:

Der Einrichtung einer Verwahrstelle für Wildabfälle im Bereich des Bauhofs durch den Enzkreis wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Fertiggarage als Konfiskatkammer auf dem Grundstück Flst.Nr. 5134, Öschelbronner Straße

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bei der Konfiskatkammer handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, welches auch im Außenbereich errichtet werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 3564/1, Neuer Weg 3/1

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neuer Weg“.

Die notwendige Befreiung betrifft die geringfügige Überschreitung der westlichen Baulinie mit der Doppelhaushälfte. Grund für die Überschreitung ist die Einhaltung der Flucht zum bereits bestehenden Doppelhaus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer neuen, externen Lüftungsanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4179, Im Welschen Feld 1 – 3

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinernes Kreuz Änderung und Erweiterung“.

Die notwendige Befreiung betrifft den Standort der Lüftungsanlage im festgesetzten Pflanzgebot. Da ein paar Meter weiter nördlich auch schon ein Trafogebäude im Pflanzgebot errichtet wurde und es ansonsten keine Standortalternativen für die Lüftungsanlage gibt, wird der Befreiung zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Gerätehütte auf dem Grundstück Flst.Nr. 526/4, Klosterwaldstraße 32

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pforzheimer Straße/Klosterwaldstraße“.

Die Gerätehütte weist einen Brutto-Rauminhalt von über 40 m³ aus und befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Allerdings handelt es sich bei der Hütte um eine Nebenanlage, die laut Bebauungsplan auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.07.2020

In den nichtöffentlichen Sitzungen am 02.07.2020 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1

Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

Gebiet „Zeitelbäume“ - Entwicklung von Wohnbauflächen

1. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Absichten zur wohnbaulichen Entwicklung des Gebiets „Zeitelbäume“ mit der aus den Anlagen ersichtlichen Abgrenzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Eigentümergemeinschaft sowie deren Projektentwickler und Planungsbüro die notwendigen Schritte (u.a. Bebauungsplanverfahren, Städtebaulicher Vertrag etc.) vorzubereiten und dem Gemeinderat zur weiteren Beratung vorzulegen.

Baugebiet „Banntor/Gasse II“ - Festlegung von Verkaufsmodalitäten für gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke

1. Der Verkaufspreis für gemeindeeigene Grundstücke (inkl. Erschließungskosten) im Baugebiet „Banntor/Gasse II“ wird auf 418,- EUR/m² festgelegt.
2. In die notariellen Kaufverträge ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wurmberg aufzunehmen für den Fall, dass
 - das zu errichtende Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss bezugsfertig erstellt wird;
 - der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Gemeinde vor Überbauung weiterveräußert;
 - vor erfolgter Überbauung des Vertragsgegenstands in das Vermögen des Erwerbers das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird
 - bzw. in den Vertragsgegenstand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.
3. Die Ausschreibung der zum Verkauf stehenden Gemeindegrundstücke im Baugebiet „Banntor/Gasse II“ erfolgt bis spätestens zum Beginn der Sommerferien ausschließlich im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg.
4. Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung werden von allen Bauplatzbewerbern auf einem einheitlichen Formblatt folgende Angaben abgefragt:
 - Angaben zur Person und ggf. Familie wie z.B. Namen aller Familienmitglieder
 - Alter, Familienstand, aktueller Wohnsitz
 - Berufstätigkeit und – freiwillig – Einkommen
 - Bestehendes Wohneigentum bzw. zu Wohnzwecken bebaubare Grundstücke
 - Ortsbezug z.B. Einheimischer (heute oder früher) mit erstem Wohnsitz, Erwerbstätigkeit im Ort, Ausübung Ehrenamt
 - Ehrenamtliche Tätigkeit allgemein (auch außerhalb der Gemeinde)
 - Sonstige zu berücksichtigende Umstände, z.B. Behinderung oder Pflegegrad eines Antragstellers oder einer im Haushalt lebenden Person
 - vorgesehene Nutzung des Baugrundstücks (Eigennutzung, Vermietung)

Verschiedenes

- Bürgermeister Teply informiert den Gemeinderat über die neu installierte Trennwand im KOMM-IN Dienstleistungszentrum in der Gollmerstraße 17. Diese musste aufgrund der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung eingerichtet werden, um auch im KOMM-IN die Möglichkeit für vertrauliche Kundengespräche zu schaffen.
- Weiterhin wird der Gemeinderat über die zu erwartenden Mehrkosten in Höhe von geschätzt insgesamt ca. 30.000,00 EUR beim Bau der neuen Wegeverbindung zwischen dem Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ und dem Ortsteil Neubärenthal in Kenntnis gesetzt. Unvorhergesehene Mehrkosten fallen dabei u.a. für die notwendige Verlegung der neuen Wasserleitung in den Straßenraum statt im Gehweg auf Höhe des Friedhofs Neubärenthal (ca. 8.000,- EUR) sowie für aufwändigere Wegearbeiten wegen planabweichender Lage einer bestehenden Telekomleitung an (ca. 2.000,- EUR). Besonders zu Buche schlagen jedoch die Entsorgungskosten für den anfallenden Erdaushub aufgrund dessen Einstufung als sog. Z 1.2-Material.
- Der Baubeginn für die Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der Uhlendstraße (L 1135)/Wimsheimer Straße (L 1175) ist nunmehr auf den 31.08.2020 terminiert, lautet eine Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Gesamtkosten für die Maßnahme betragen gemäß Ausschreibungsergebnis 1,755 Mio. EUR, ausführendes Unternehmen wird die Fa. Strabag GmbH sein. Der Kostenanteil der Gemeinde Wurmberg für die notwendigen Kanalarbeiten im Kreuzungsbereich liegen dementsprechend brutto bei 154.729,51 EUR, ursprüng-

lich sind diese vom Büro Klinger & Partner mit rd. 219.000,- EUR veranschlagt worden. Auch unter Berücksichtigung einer noch zu berechnenden Kostenbeteiligung an den Verkehrssicherungsmaßnahmen sei erfreulicherweise mit geringeren Kosten als ursprünglich angenommen zu rechnen, freut sich Bürgermeister Teply. Er teilt ferner mit, dass in Kürze auch eine genehmigte Drohnenbefliegung in diesem Bereich stattfinden werde, um Fotos vor Beginn (und später nach Abschluss) der Maßnahme zu machen.

- Die beauftragten Schachtregulierungsarbeiten im Bereich der Neubärentaler/ Wurmberger Straße werden im Zeitraum vom 17. – 19.08.2020 durchgeführt.
- Der Bürgermeister informiert das Gremium über Beschädigungen an der Verbindungstreppe von der verlängerten Seehausstraße zum oberen Wendehammer im Gewerbegebiet Dachstein. Dort haben vermutlich Vandalen mehrere Treppentufen sowie das Treppengeländer herausgerissen. Selbstverständlich hat die Gemeinde Wurmberg Anzeige bei der Polizei erstattet. Eventuelle Zeugen des Vorfalls können sich gerne mit der Gemeindeverwaltung oder dem Polizeiposten Niefern-Öschelbronn in Verbindung setzen.
- Herr Teply führt ferner aus, dass die Dachsteinstraße im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“ von einem LKW mit polnischem Kennzeichen beschädigt worden sei. Dieser habe einen Reifenschaden gehabt und sei auf bloßer Felge in die Straße eingefahren. Dabei sei ein Sachschaden in Höhe von ca. 1.200,- EUR brutto entstanden, der hoffentlich über die Versicherung des LKWs reguliert werden könne.
- Letztlich teilt der Bürgermeister noch mit, dass eine abgestorbene Birke im Regenüberlaufbecken des Baugebiets „Nähere Hub/Breiter Weg“ Richtung Wimsheim aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müsse. Zusätzlich müssen zwei weitere abgestorbene Bäume auf der Verkehrsinsel in der Wiernsheimer Straße am Ortsausgang Richtung Wiernsheim (Höhe Einkaufsmärkte) beseitigt werden.
- Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) erkundigt sich, ob es schon Neuigkeiten zum Projekt „Wurmberg 500“ (geplante Erdaufschüttung/Anlegung eines Bergs im Bereich „Schänzle“) zu vermelden gäbe.
- Bürgermeister Teply erläutert, dass Ende des vergangenen Jahres eine Projektvorstellung und -erörterung mit Dezernenten des Enzkreises, u.a. Erster Landesbeamter Wolfgang Herz, stattgefunden habe. Nach Ansicht der Vertreter des Landratsamtes wären die planungs- und genehmigungsrechtlichen Belange eines solchen Vorhabens über ein Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Derzeit in Prüfung sei, ob ein möglicher neuer bzw. zusätzlicher Wasserhochbehälter für eine gemeinsame Wasserversorgung mit den Gemeinden Frielzheim, Mönsheim und Wimsheim unter Beteiligung der Stadtwerke Pforzheim in das Vorhaben integriert werden könne. Er habe, so Teply, just am Sitzungstag in der Angelegenheit eine entsprechende Mail bekommen, diese aber noch nicht näher prüfen können. So oder so sei in der Angelegenheit als einer der nächsten Schritte eine öffentliche Informationsveranstaltung vorgesehen, die wegen der zu erwartenden großen Resonanz in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie jedoch (noch) nicht durchgeführt werden könne.

Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 3. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2020 werden am 15. August 2020 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig Die 2. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2020 wird am 15. August 2020 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht.

Der nächste Abschlagsbetrag ist zum 15. November 2020 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen.

Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Die Gemeinde Wurmberg
trauert um



Herrn
Werner Braun

Er ist am 02. August 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben.

Nach einer mehrjährigen Beschäftigung als Verbandsbaumeister beim Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu war Werner Braun vom 01. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1999 als Ortsbaumeister für die Gemeinde Wurmberg tätig, bis 1992 in Doppelfunktion auch für die Gemeinde Mönsheim.

Während seiner langjährigen Dienstzeit war der Verstorbene mit der Planung und Bauleitung zahlreicher größerer und kleinerer Baumaßnahmen für die Gemeinde betraut. Den ihm übertragenen Aufgaben widmete sich Werner Braun stetes mit unermüdlichem persönlichen Einsatz, viel Tatkraft sowie großem Fach- und Sachverstand.

Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere tief empfundene Anteilnahme und unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau.

Für den Gemeinderat und die Verwaltung

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister



Standesamtliche Nachrichten

Geburtstage:

12.08.2020 Doris Mehl, Wurmberg, 75 Jahre
13.08.2020 Marianne Werner, Wurmberg, 80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis
 Rettungsdienst: 112
 Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117
 (Anruf ist kostenlos)

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,
 Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
 Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
 Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudert Klinikum
 Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
 Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
 Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker
 Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
 Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 08.08.2020

Nordstadt-Apotheke, Ebersteinstraße 39
 (Ecke Hohenzollernstraße), Pforzheim, Telefon: 07231 / 3 34 62
Uhland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 71
 (Drehscheibe), Telefon: 07041 / 74 44

Sonntag, 09.08.2020

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Straße 10a,
 Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

Samstag, 15.08.2020

Wartberg-Apotheke, Redtenbacherstraße 22
 (Ecke Lützowstraße), Telefon: 07231 / 5 13 72

Sonntag, 16.08.2020

Reuchlin-Apotheke (PF-Fußgängerzone), Westliche 10,
 gegenüber Kaufhof, Pforzheim, Telefon: 07231 / 10 20 94
Herz-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 32,
 Telefon: 07041 / 81 75 22

Samstag, 22.08.2020

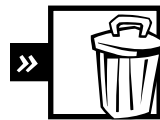
Moritz-Apotheke, Museumstraße 4, Pforzheim,
 Telefon: 07231 / 5 89 80 71
Central-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 42,
 Telefon: 07041 / 81 06 946

Sonntag, 23.08.2020

Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone), Westliche 32, Pforzheim,
 Telefon: 07231 / 10 60 64

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
 Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Rund: Montag, 10.08.2020**



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind wieder regulär geöffnet.
 Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Das Landratsamt weist jedoch darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	08.08.2020	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	12.08.2020	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	14.08.2020	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	15.08.2020	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	19.08.2020	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	21.08.2020	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	22.08.2020	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag,	27.08.2020	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	29.08.2020	08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr